

Beitragsordnung des Turnvereins Rees e. V.

Anlage zur Vereinssatzung; basierend auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2026 (rückwirkend gültig ab 1.1.2026)



§ 1 Zweck und Rechtsgrundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder des Turnvereins Rees e. V. Sie ist Bestandteil der Satzung des Vereins.

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Vereinsbeitritts.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Wirksamwerden des Vereinsaustritts oder des Ausschlusses aus dem Verein.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Beitragsarten

Der Verein erhebt folgende Beiträge:

- einen allgemeinen Mitgliedsbeitrag
- einen abteilungsbezogenen Zusatzbeitrag für die Judoabteilung

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich oder jährlich erhoben. Maßgeblich sind die folgenden Beitragssätze (gültig ab 01.01.2026):

- (1) Allgemeiner Vereinsbeitrag

	Pro Halbjahr	Pro Jahr
Kinder und Jugendliche (0-18 Jahre)	26,50 €	53,00 €
Erwachsene (ab 18 Jahre)	35,50 €	71,00 €
Familien (1 Erwachsener + mind. 1 Kind/Jugendliche)	62,00 €	124,00 €
Passive Mitglieder (nur auf Antrag)	23,50 €	47,00 €

(2) Zusatzbeitrag für die Judoabteilung

Mitglieder der Judoabteilung zahlen zusätzlich zum allgemeinen Vereinsbeitrag einen abteilungsbezogenen Zusatzbeitrag. Dieser beträgt pro Mitglied – unabhängig vom Alter – 12,00 € pro Jahr (bzw. 6,00 € pro Halbjahr).

Der Zusatzbeitrag wird für jede Person erhoben, die der Judoabteilung angehört. Ein Familien- oder Sammelbeitrag für die Judoabteilung besteht nicht.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge sind wahlweise halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Abbuchung der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren. Näheres regelt der Vorstand.
- (3) Entstehende Rücklastschriftkosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 6 Zahlungsverzug und Mahnwesen

- (1) Wird ein fälliger Beitrag aufgrund einer Rücklastschrift nicht eingelöst, trägt das Mitglied die dadurch entstehenden Bankgebühren.
- (2) Offene Forderungen werden dem Mitglied in Textform mitgeteilt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu begleichen.
- (3) Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Zahlungseingang, erhält das Mitglied eine erste Mahnung. Hierfür wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Gleichzeitig wird eine weitere Zahlungsfrist von 14 Tagen gesetzt.
- (4) Bleibt auch diese Mahnung erfolglos, erfolgt eine zweite und letzte Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen. Für diese Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (5) Kommt ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Vorstand gemäß Satzung weitere Maßnahmen einleiten. Hierzu zählen insbesondere das Ruhen der Mitgliedschaft oder der Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Dem Mitglied bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung rückwirkend zum 1.1.2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen zu Mitgliedsbeiträgen.